



Statuten

4. Februar 2019

STATUTEN

der

**Dätwyler Holding AG
Dätwyler Holding SA
Dätwyler Holding Inc.
Dätwyler Holding S.p.A.**

mit Sitz in Altdorf UR

Wo diese Statuten die männliche Form verwenden, gilt diese auch für weibliche Personen.

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Dätwyler Holding AG
Dätwyler Holding SA
Dätwyler Holding Inc.
Dätwyler Holding S.p.A

besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Altdorf (Uri.)

Art. 2 Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art und die Finanzierung von mit der Gesellschaft verbundenen oder ihr nahestehenden Unternehmungen im In- und Ausland.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.
3. Sie kann Obligationenanleihen und Darlehen aufnehmen sowie Liegenschaften erwerben und veräussern.

II. Aktienkapital

Art. 3 Aktienkapital

1. Das Aktienkapital beträgt Fr. 850'000.00 und setzt sich zusammen aus:
 - 22'000'000 auf den Namen lautende Aktien von je CHF 0.01 Nennwert (Gesamtnennwert Fr. 220'000.00).
 - 12'600'000 auf den Inhaber lautende Aktien von je CHF 0.05 Nennwert (Gesamtnennwert Fr. 630'000.00).Sämtliche Aktien sind voll liberiert.
2. Die Generalversammlung kann auf dem Wege der Statutenrevision die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und von Inhaberaktien in Namenaktien mit oder ohne Vinkulierung beschliessen.
3. Die Gesellschaft kann für Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikaten über mehrere Aktien oder Globalurkunden) verzichten und Wertrechte ausgeben sowie hinterlegte Urkunden für Namenaktien mit Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien, kann jedoch die Ausstellung einer Bescheinigung für die von ihm gehaltenen Aktien verlangen.
4. Im Übrigen kann die Gesellschaft anstelle von Wertrechten jederzeit Urkunden ausgeben, die Urkundenart ändern oder Urkunden wieder durch Wertrechte ersetzen.
5. Die Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.
6. Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden (inkl. Sicherheitenbestellung); die Zession ist ausgeschlossen. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden; eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 4 Legitimation der Namenaktionäre, Anerkennung der Statuten

1. Als Aktionär und Träger sämtlicher Rechte aus der Namenaktie anerkennt die Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
2. Die Ausübung von Rechten aus den Aktien schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung,
- B. Verwaltungsrat,
- C. Konzernleitung,
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 6 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu (Art. 698 Abs. 2 OR):

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Jahres- resp. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Konzernleitung) gemäss Art. 21a der Statuten;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 Stimmrecht, Vertretung

1. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, unabhängig von ihrem Nennwert, zu einer Stimme.
2. Aktionäre können sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen.
3. Aktionäre können sich überdies durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Dessen Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur vorgesehen werden können.
5. Inhaberaktionäre weisen sich durch eine Depotbestätigung einer Bank oder durch Vorlage der Titel aus; Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat geregelt.
6. Für jede Aktie anerkennt die Gesellschaft nur einen Vertreter.

Art. 8 Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
3. Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im Publikationsorgan gemäss Art. 25 dieser Statuten einzuberufen.
4. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und die Anträge der Aktionäre, welche die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.
5. Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe ihrer Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 725 Abs. 1 OR, Art. 726 Abs. 2 OR).
2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt. Die Bestimmungen von Art. 8 und 10 dieser Statuten gelten sinngemäss.

Art. 10 Vorbereitung

1. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, die Revisionsberichte sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.
2. Die Aktionäre sind hierüber in der Form gemäss Art. 25 dieser Statuten zu unterrichten.

Art. 11 Leitung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder bei deren Verhinderung ein vom Verwaltungsrat gewählter Tagespräsident.
2. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und nötigenfalls die erforderlichen Stimmzähler.
3. Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und gegebenenfalls den Stimmzählern zu unterzeichnen. Es wird damit verbindlich.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende es anordnet oder die Generalversammlung es beschliesst. Der Vorsitzende kann zudem die elektronische Stimmabgabe anordnen. Er bestimmt das Auszählverfahren und kann dabei nur die zustimmenden oder nur die ablehnenden Stimmen ermitteln, wenn dadurch das Ergebnis klar festgestellt werden kann.

Art. 13 Beschlussfassung

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes (Art. 693 Abs. 3 OR und Art. 704 Abs. 1 OR) etwas anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von Enthaltungen.

B. Verwaltungsrat

Art. 14 Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Anzahl Mandate

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis elf Mitgliedern.
2. Jeder Aktienkategorie steht ein Vorschlagsrecht auf Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat trifft die nötigen Anordnungen, um das Vorschlagsrecht jeder Aktienkategorie sicherzustellen.
3. Es darf nicht mehr als ein Mitglied der Konzernleitung dem Verwaltungsrat angehören.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Anzahl der Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, ist beschränkt auf vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, zehn Mandate in nicht kotierten Unternehmen und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns resp. Rechtseinheit oder im Auftrag dieses Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern fünfzig nicht überschreiten. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig, dürfen aber die Hälfte der pro Kategorie zulässigen Mandate nicht überschreiten.

Art. 15 Aufgaben

1. Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.
2. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er sie nicht im Sinne von Art. 20 dieser Statuten übertragen hat.

3. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a Abs. 1 OR):
 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 16 Konstituierung

1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er wählt nach Bedarf einen Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.
2. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art und Form ihrer Zeichnung für die Gesellschaft. Er erteilt nur kollektive Zeichnungsrechte.

Art. 17 Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
2. Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden; in diesem Fall ist zur Beschlussfassung die absolute Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Art. 18 Einladung

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 18a Vergütungsausschuss

1. Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

3. Dem Vergütungsausschuss kommt in Bezug auf Vergütungen grundsätzlich Vorschlagskompetenz zu. Eine Kompetenz zur Umsetzung besteht nur im Rahmen der bereits von der Generalversammlung respektive dem Verwaltungsrat im Grundsatz genehmigter Vergütungen und soweit dies in den Statuten oder in einem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist. Er ist dabei auch zuständig für Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung; diese können unbefristet mit einer maximalen Kündigungsfrist von zwölf Monaten oder befristet für eine Dauer von maximal zwölf Monaten respektive der Amtsdauer abgeschlossen werden.
4. Der Verwaltungsrat legt alles Weitere im Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

C. Konzernleitung

Art. 19 Ermächtigung, Bestellung

1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen delegieren.
2. Der Verwaltungsrat ist ausdrücklich ermächtigt, die Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an die Konzernleitung zu delegieren.
3. Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, ist für Mitglieder der Konzernleitung auf zwei Mandate in börsenkotierten, fünf in nicht börsenkotierten Unternehmen und auf zehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen beschränkt. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns resp. Rechtseinheit oder im Auftrag dieses Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern zehn nicht überschreiten. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig, dürfen aber die Hälfte der pro Kategorie zulässigen Mandate nicht überschreiten.

Art. 20 Kompetenzausscheidung zwischen Verwaltungsrat und Konzernleitung

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, das die Übertragung der Geschäftsführung an die Konzernleitung festlegt (Art. 716b OR) und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Art. 15 Ziffer 3 dieser Statuten bleibt vorbehalten.

D. Revisionsstelle

Art. 21

1. Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen. Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.
2. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Art. 21a Genehmigung von Vergütungen

1. Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge
 - der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 21b;
 - der Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Art. 21c.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere jährliche oder kürzere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

2. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.
3. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.
4. Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten.
5. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Konzernleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt ist, in die Konzernleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrages der geltenden maximalen Gesamtvergütung der Konzernleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen.

Art. 21b Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird und legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

Art. 21c Vergütung der Konzernleitung

1. Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung setzt sich zusammen aus dem festen Grundgehalt und weiteren Vergütungselementen, den maximalen kurzfristigen Vergütungselementen und dem maximalen Wert von langfristigen Vergütungselementen in Form von Aktien oder Anrechten auf Aktien im Zeitpunkt der Zuteilung.
2. Kurzfristige, erfolgsabhängige Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments und/oder einer Region, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder andere Vergleichsgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Das kurzfristige Vergütungselement kann in Abhängigkeit der Funktion maximal zwischen 100 und 200 Prozent des Grundgehaltes betragen.
3. Langfristige Vergütungselemente werden fortlaufend in Form von aktienbasierten Vergütungen festgelegt und können maximal 100% des Grundgehalts erreichen. Die Beteiligungspläne können eine Vergütung in Form einer vom Verwaltungsrat in Abhängigkeit von Funktion und Zeitpunkt des Eintritts festgelegten Anzahl gesperrter Aktien oder Ansprüchen auf Aktien der Gesellschaft vorsehen oder die Anzahl oder den Übergang ins Eigentum von der Erreichung bestimmter, mehrjähriger Ziele abhängig machen. Der Anrechnungswert entspricht dem Fair Value im Zeitpunkt der Zuteilung. Der Verwaltungsrat legt die einzelnen Bedingungen fest.

Art. 21d Renten

Leistungen zugunsten von Mitgliedern der Konzernleitung an Einrichtungen der Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbeitrages genehmigt wurden.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung

Art. 22 Jahresrechnung und Konzernrechnung

Die Jahres- und Konzernrechnung werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung sowie der Jahres- resp. Lagebericht sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Art. 23 Verwendung des Bilanzgewinnes

Aus dem Jahresgewinn werden zunächst die allgemeinen gesetzlichen Reserven gebildet. Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden. Der verbleibende Gewinnsaldo steht unter Vorbehalt obligationenrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung.

VI. Auflösung und Liquidation

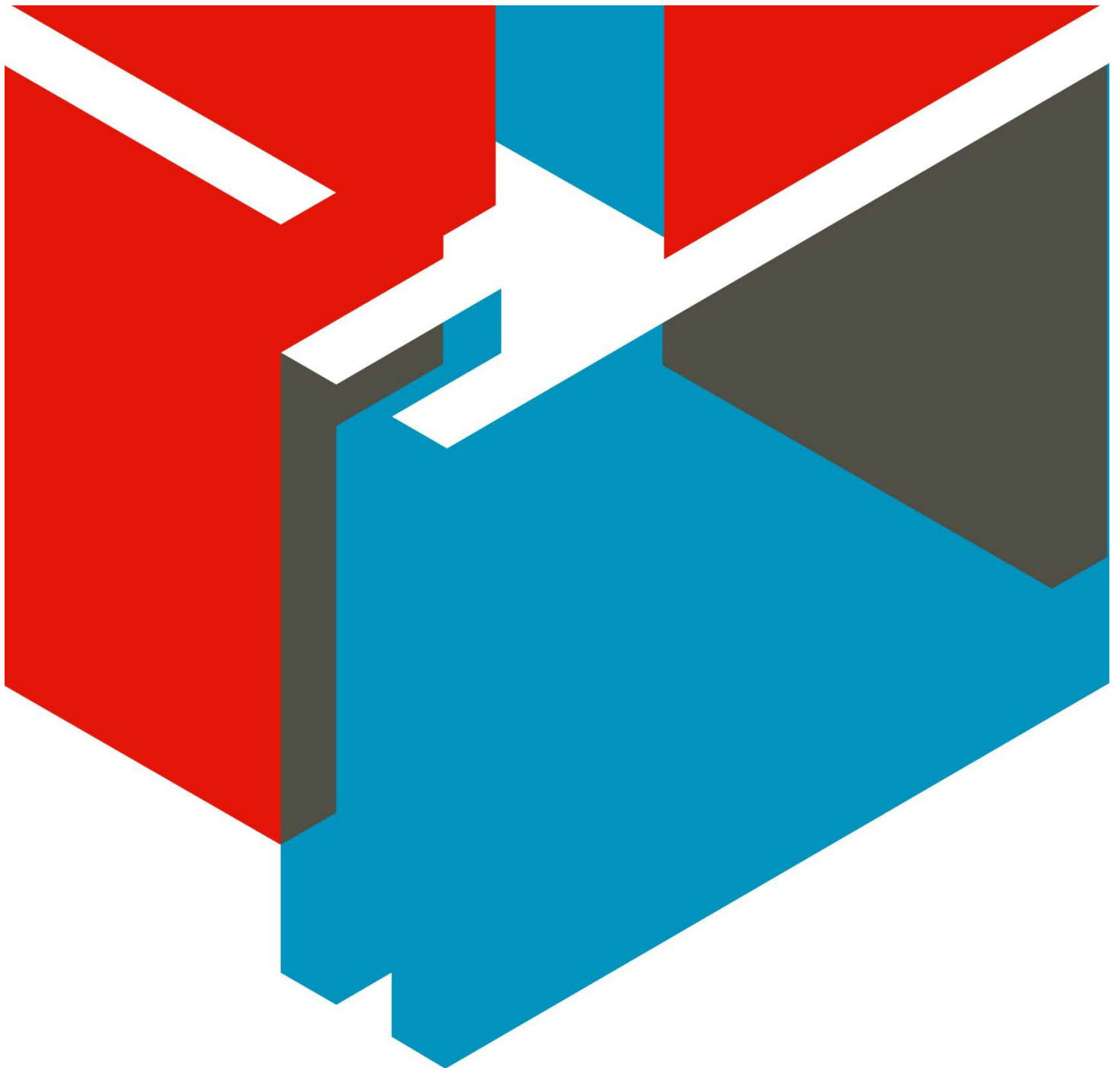
Art. 24

1. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
2. Wenn die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen als Liquidatoren ernennt.
3. Der Liquidationserlös ist auf alle Aktien nach Massgabe ihres Nominalwertes zu verteilen.

VII. Bekanntmachung

Art. 25

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch das SHAB. Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen



Dätwyler Holding AG
Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf / Schweiz
T +41 41 875 11 00, F + 41 41 875 12 28
info@datwyler.com, www.datwyler.com

